

§ 5 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:	
in Sonderklasse	65% ^o ,
in Güteklasse 1	60% ^{>} ,
in Güteklasse 2	52% ^o ,
in Güteklasse 3	47% ^o .

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz

in Sonderklasse	von 100% ^o ,
in Güteklasse 1	von 90% ^o ,
in Güteklasse 2	von 80% ^o ,
in Güteklasse 3	von 70% ^o .

einschl. Wagnis und Gewinn nicht übersteigen. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 2. Durchfb. (GBl. 1951 S. 433).

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Preisverordnung Nr. 77. Preisbildung im Wäscheschneider-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 77 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Wäscheschneider-Handwerk (GBl. S. 785) wird folgendes bestimmt:

§ 1'

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 77 — Preisbildung im Wäscheschneider-Handwerk (GBl. S. 788) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

• 52 257 GBl.
2. DB PrVO 77
-3. DB 20.8. 52
52/820 GBl.

§ 5 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:	
in Güteklasse 1	60% ^o ,
in Güteklasse 2	52% ^o ,
in Güteklasse 3	42% ^o .

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz

in Güteklasse 1	von 110% ^o ,
in Güteklasse 2	von 90% ^o ,
in Güteklasse 3	von 65% ^o .

einschl. Wagnis und Gewinn nicht übersteigen. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 788).

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Preisverordnung Nr. 78. Preisbildung im Weberei-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 78 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Weberei-Handwerk (GBl. S. 790) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 78 — Preisbildung im Weberei-Handwerk (GBl. S. 790) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 5 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:	
in Güteklasse 1	65% ^o ,
in Güteklasse 2	52% ^o .